

P O L E N

=====

VON DEUTSCHLAND

ANNEKTIERTE GEBIETE

-----

POLEN  
(Wartheland)

A.1

Allgemeine Anordnung  
über die Sicherung jüdischen Vermögens und anonymer  
Guthaben und dergl.

vom 18. Nov. 1939

(Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland,  
Posen, Nr. 2. vom 15. Januar 1940.)

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den an das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vom 17. November 1939 ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Devisenfahndungsamt und der Haupttreuhandstelle Ost folgendes an:

1. Anonyme Guthaben (Konten), Depots, Schliessfächer und dergl. bei Geld- und Kreditinstituten, die ihren Sitz in den eingegliederten Ostgebieten, mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig haben, sind gesperrt.

2. Dasselbe gilt für Guthaben (Konten), Depots, Schliessfächer und dergl. bei Geld- und Kreditinstituten, die auf den Namen von Juden geführt oder über welche Juden die Verfügungsbefugnis zusteht.

3. Juden sind verpflichtet, ihre verfügbaren Bankguthaben, Safes und Depots unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1939, bei einer Bank zusammenzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Devisenstelle zulässig.

4. Die Geld- und Kreditinstitute dürfen zu Lasten der gemäss Ziffer 2 gesperrten Guthaben bis zu 250.- Zloty wöchentlich an die Verfügungsberechtigten oder zu deren Gunsten an Dritte auszahlen.

Für Zwecke des laufenden Bedarfs gewerblicher Unternehmungen können zu Lasten der gesperrten Guthaben die erforderlichen Beträge in Höhe des der kontoführenden Bank oder Kasse nachgewiesenen Bedarfs ohne Genehmigung ausgezahlt werden.

5. An Juden dürfen Zahlungen, die 500 Zloty übersteigen, nur zu deren Gunsten auf ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut geleistet werden. Bei der Berechnung des vorgenannten Betrages sind Zahlungen, die innerhalb des Kalendermonates aus dem gleichen Schuldverhältnis geleistet werden, zusammenzurechnen.

6. Juden sind verpflichtet, in ihrem Besitz befindliche, ihnen gehörige Barbeträge, soweit diese den Betrag von 2.000 Zloty übersteigen, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung bzw. nach Erwerb dieser Beträge auf ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut einzuzahlen. Ziffer 4 Abs. 2 dieser Anordnung bleibt unberührt.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Juden, der derartige Beträge als ihm gehörig besitzt oder durch einen Treuhänder oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über solche Beträge ausübt, sie



POLEN  
(Wartheland)  
A.1

- 2 -

trifft ferner den, der als Treuhänder, Vermögensverwalter oder in sonstiger Weise einem Juden gehörige Barbeträge besitzt.

7. Für die Freigabe von Werten, die durch vorstehende Bestimmungen betroffen werden, sind die Devisenschutzkommandos zuständig. Bei Ueberleitung der Aufgaben der Devisenschutzkommandos auf die Zollfahndungsstellen geht diese Befugnis auf die Zollfahndungsstelle über.

8. Diese Anordnung tritt am 20. November 1939 in Kraft.

Posen, den 18. November 1939.

Der Reichsstatthalter  
(Oberfinanzpräsident)

Devisenstelle

mit der Leitung beauftragt

gez. Dr. Gebhard,

Reichsrichter.